

Im Rahmen der E-Government-Strategie der Bundesregierung E-Government 2.0 wird für alle E-Government-Projekte im Handlungsfeld Prozessketten angestrebt, dass diese bis Ende 2010 die so genannte IT-Grundschutzzertifizierung beim BSI durchlaufen. Durch unabhängige Auditoren findet im Rahmen der IT-Grundschutzzertifizierung eine Überprüfung der IT-Infrastrukturen sowie Prozesse statt. Weiterhin werden Sicherheitsschecks durchgeführt, die u. a. auch den missbräuchlichen Zugriff auf persönliche Daten prüfen. Nach erfolgreichem Audit und Prüfung durch das BSI wird dann der Behörde ein entsprechendes Zertifikat verliehen.

In jedem E-Government-Projekt erfolgt zusätzlich eine Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Behörde. Weiterhin unterstützt das Bundesministerium des Innern im Rahmen der Umsetzung des Programms E-Government 2.0 den regelmäßigen Austausch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Vertreter des BfDI nehmen u. a. an den vom Bundesministerium des Innern veranstalteten Projektleitersitzungen für die E-Government 2.0-Projekte teil.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung die Zertifizierung manipulationssicherer und geschützter E-Mail- und Datenspeicherdienste für die Bürgerinnen und Bürger (Bürgerportale) und die Einführung des elektronischen Personalausweises. Beide Projekte dienen im besonderen Maße der Sicherheit und dem Schutz persönlicher Daten.

Zentrales Anliegen des Projektes Bürgerportale ist es, den E-Mail-Verkehr im Internet mit einer besonderen Form der E-Mail im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit auf ein weitaus höheres Niveau zu heben.

Mit dem elektronischen Identitätsnachweis im künftigen Personalausweis und Aufenthaltstiteln wird den Bürgerinnen und Bürgern ein Werkzeug an die Hand gegeben, mit dem sie ihre informationelle Selbstbestimmung auch bei der Übermittlung personenbezogener Daten in der elektronischen Welt effektiv ausüben können.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

17. Abgeordnete  
**Mechthild  
Dyckmans**  
(FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung den geplanten Verzicht auf eine grenzübergreifende Anforderung bei der Gründung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea, SPE) im Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (KOM(2008) 396), den die Europäische Kommission am 25. Juni 2008 vorgelegt hat, und hält sie diesbezüglich die von der EU-Kommission genannte Rechtsgrundlage des Artikels 308 des EG-Vertrags (EGV) für anwendbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 7. August 2008**

Der Verzicht auf ein grenzüberschreitendes Element als Voraussetzung für die Gründung einer Europäischen Privatgesellschaft erscheint überraschend und bedarf nach Auffassung der Bundesregierung noch weiterer Prüfung sowohl hinsichtlich seiner Auswirkungen als auch im Hinblick auf die Regelungskompetenz der Gemeinschaft.

18. Abgeordnete  
**Mechthild Dyckmans**  
(FDP)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unverzüglich ergriffen – anknüpfend an die Antwort der Bundesregierung auf meine Frage 21 (Bundestagsdrucksache 16/9156), nach der die Bundesregierung „unverzüglich“ nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 17. April 2008 zur Wertersatzpflicht bei mangelhaft gelieferter Kaufsache „erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer europarechtskonformen Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EG)“ ergreifen wird – und wenn sie noch keine ergriffen hat, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 7. August 2008**

Nach den derzeitigen Überlegungen der Bundesregierung könnte zur Umsetzung der EuGH-Entscheidung in den Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) die über das allgemeine Kaufrecht (§ 439 Abs. 4 BGB) erfolgende Verweisung auf das Rücktrittsrecht (§§ 346 bis 348 BGB) dahin eingeschränkt werden, dass Nutzungen weder herauszugeben noch in ihrem Wert zu ersetzen sind. Um eine solche Änderung möglichst unverzüglich realisieren zu können, wird derzeit geprüft, ob sich diese in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren integrieren lässt.

19. Abgeordneter  
**Henry Nitzsche**  
(fraktionslos)
- Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund sich häufender Verharmlosungen von geschehenem DDR-Unrecht auch durch Mitglieder der Partei DIE LINKE. eine dahingehende Erweiterung des § 130 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) für nötig, wodurch künftig die Billigung, Leugnung oder Verharmlosung von unter der Herrschaft der SED begangenen Verbrechen unter Strafe gestellt wird?